

Die Exemption der Ordensgenossenschaften

Von Philipp Hofmeister OSB Neresheim

Durch die Abhandlungen von A. Scheuermann „Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht“ und des Bischofs von Rottenburg, C. J. Leiprecht, „Orden und Ordensleben in den Verhandlungen des Konzils“ sind die ersten Pläne und Entwürfe für das Schema zur zeitgemäßen Erneuerung des Ordenslebens durch das zweite Vatikanische Konzil veröffentlicht worden. Die erstere Abhandlung ist ein Vortrag, den der Verfasser auf einer Versammlung der höheren Ordensoberen in Beuron vom 13.—15. Mai 1963 gehalten hat, die letztere ein Bericht für die Mitgliederversammlung der Vereinigung höherer Ordensoberen in Reute am 13. Mai 1964 ¹⁾.

Das zweite Vatikanische Konzil hat zu den gemachten Vorschlägen in verschiedenen Konstitutionen und Dekreten Stellung genommen. Bevor wir aber auf dieselben eingehen und im einzelnen behandeln, möchten wir doch auf das Exemptionsprivileg etwas näher eingehen und dessen Werdegang kurz behandeln. Es scheint uns dies notwendig zu sein, um in den einschlägigen Fragen besser urteilen zu können.

I. GESCHICHTE DER EXEMPTION

Die Klöster standen ursprünglich ganz unter der Jurisdiktion des Bischofs (Konzil von Chalcedon 451 c. 4). Auch im Abendland war dies der Fall, wie die cc. 62 und 64 der Benediktinerregel zeigen. Nach ihr haben die Bischöfe bei der Wahl eines Abtes mitzusprechen und gegen rebellische Priester vorzugehen. Diese Unterstellung der Klöster unter den Diözesanbischof lehren auch verschiedene Päpste und Synoden, vor allem Gregor der Gr. († 604) und Hadrian II († 872), der an Kaiser Karl den Dicken schrieb, daß alle Klöster unter der Gewalt des Bischofs stehen sollen ²⁾. Von den Synoden kommen hier in Betracht die von Agde 506 c. 56, Orléans 511 c. 19, 22; 533 c. 21; 538 c. 23, Epaon 517 c. 19, Lerida 524 c. 3, Toledo 633 c. 51. Von den deutschen Synoden sind die dem hl. Bonifatius 745 oder 747 zugeschriebene in c. 11 und 13 sowie die von Frankfurt 794 cc. 12 und 17 zu nennen ³⁾. Hier drang später vor allem Kaiser Heinrich II, der Heilige († 1024) darauf, daß die Klöster unter dem Bischof standen; von dieser Norm nahm er nicht einmal die Reichsabteien aus.

¹⁾ Diese Zeitschrift 5, 1964, 17 ff. 183 ff.

²⁾ C. 1, 2, D. 84; c. 1, X 3, 35. J. D. Mansi Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739ss, 6, 1226; 49, 941.

³⁾ Mansi 8, 334, 354, 838; 9, 18; 8, 561, 612; 10, 631. C. J. von Hefele, Conciliengeschichte, ² Freiburg i. Br. 1873 ff. 3, 534. A. Scheuermann, Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938, 42 ff.

Auch das allgemeine Konzil im Lateran 1123 c. 16 unterstellte die Mönche der bisherigen Tradition entsprechend ganz unter die Bischöfe ⁴⁾.

Im Laufe der Zeit freilich wurden verschiedene Klöster und später auch ganze Orden der bischöflichen Jurisdiktion entzogen. Es geschah dies für Bobbio 628 auf Bitten des Abt-Priesters Bertulf ⁵⁾, Fulda 751 auf Bitten des hl. Bischofs Bonifatius von Mainz ⁶⁾, Hersfeld 968 auf Ansuchen des Abtes Ailuf auf der römischen Synode in Gegenwart Kaiser Otto's d. Gr. ⁷⁾, ebenso Korvey 981 ⁸⁾, Cluny 1024 auf Bitten des hl. Abtes Odilo ⁹⁾, Pannonhalma 1102 auf Antrag des damaligen Abtes ¹⁰⁾, St. Alban und Bury St. Edmund in England 1157 und 1172 je auf Bitten des Abtes und der Mönche ¹¹⁾. Die Benediktinerabtei Ellwangen erwarb das Exemtionsprivileg nicht als privilegium dativum, sondern allein durch Verjährung ¹²⁾. Schließlich sei noch die berühmte Abtei Reichenau genannt, die auf Bitten von Abt Heinrich von Karpfen von Innozenz III exemt erklärt wurde ¹³⁾.

Im hohen Mittelalter erfuhr das Exemtionsprivileg eine beträchtliche Ausdehnung. Es erhielten dasselbe nicht bloß einzelne Klöster, sondern auch die ganz großen Ordensverbände, wie sie sich seit dem Ende des 12. und dem Beginne des 13. Jahrhunderts gebildet hatten. Die Zisterzienser bekamen das Privileg bereits unter Luzius III auf der kirchenpolitisch überaus bedeutsamen Synode von Verona 1184; man darf wohl vermuten, daß der Papst in seiner damals sehr schwierigen Situation besonderen Wert darauf legte, die Zisterzienser und damit eine kirchliche Großmacht des 12. Jahrhunderts fester mit sich zu verknüpfen ¹⁴⁾. Weitere Privilegienverleihungen erfolgten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so an die Kamaldulenser 1258, Franziskaner 1258, je auf Bitten dieser Orden.

⁴⁾ H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, ² Weimar 1944, 158 f. *Mansi* 2 1, 285; ausführlicher *Monumenta Germaniae historica, Constitutiones* I 576.

⁵⁾ J. P. Migne, *Patrologiae cursus completus, Series latina*, Parisii 1844 ss. 89, 483.

⁶⁾ Ebd. 89, 954. H. Hack, *Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstabt von Fulda an der Römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (1688—1717)*, Fulda 1956, 12.

⁷⁾ Ph. Jaffée *Regesta Pontificum Romanorum ed. II auspiciis G. Wattenbach*, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885ss n. 3723.

⁸⁾ Migne PL 137, 340.

⁹⁾ Ebd. 141,1 135.

¹⁰⁾ Jaffée n. 5926.

¹¹⁾ W. Holtzmann, *Papsturkunden in England* 3, Göttingen 1952, 3 n. 118, 187 S. 258, 322.

¹²⁾ E. H. Fischer, *Ellwangen, Augsburg, Rom, Sonderdruck aus Ellwangen 764—1964, Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahrfeier von Viktor Burr*, Ellwangen 1964, 379.

¹³⁾ E. Göller, *Die Reichenau als römisches Kloster in Kultur der Abtei Reichenau*, München 1925, 447.

¹⁴⁾ G. Schreiber, *Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist.* Abt. 4, 1914, 93 ff.

Den Cölestinern gewährte es ihr Stifter Cölestin V 1294 aus reiner Gnade. Die Serviten und Kartäuser 1380 und 1391 wiederum je auf Bitten der Ordensoberen. Den Prämonstratensern gewährte es Alexander V 1409 *motu proprio* ¹⁵⁾. An letzter Stelle sei noch das Indult Eugen's IV „Regularem vitam“ vom 30. Juni 1436 für die Benediktiner von S. Justina in Padua genannt. Dieses Breve betont ausdrücklich, daß es erlassen sei „*Motuproprio, non ad ipsorum Monachorum aut alicuius alterius super hoc Nobis oblatae petitionis instantiam, sed de Nostra mera liberalitate, ne nequam Spiritus veneno afflatus malignandi in ipsa Congregatione materia praebeatur*“ ¹⁶⁾.

Die große Ausdehnung des Privilegs erzeugte natürlich auch Widerstand, selbst bei den Päpsten. Nikolaus V († 1455) wollte den Rechten der Bischöfe nicht zu nahe treten und beabsichtigte gegen Ende seiner Regierung durch eine von ihm selbst ausgearbeitete Bulle die meisten Ordensprivilegien zu beseitigen und die Vorrechte auf das gemeine Recht zurückzuführen. Er starb aber über diesem Plan. Paul II († 1471) gedachte später, die genannte Bulle zu publizieren; wie nicht anders zu erwarten war, erhoben aber die Ordensgeneräle energischen Protest dagegen; sie drohten sogar mit einer Appellation an das allgemeine Konzil. So unterblieb die Ausführung des Gedankens auch diesmal ¹⁷⁾.

Allein der Kampf der Bischöfe gegen die Regularen ging weiter. Auf dem fünften Laterankonzil 1512-1517 nahm der Episkopat alle seine Kraft zusammen, um endlich die Privilegien, die ihm auf Schritt und Tritt in den Weg traten, zu Fall zu bringen. Der Augustinergeneral Egidio Canisio erzählt: „Ein furchtbarer Sturm hat uns ergriffen. Der Andrang der Bischöfe im Laterankonzil gegen uns und alle Mendikanten wütet schon in das dritte Jahr. In diesem dreijährigen Kampfe ward uns keine Ruhe, kein Waffenstillstand vergönnt; tagtäglich wurden wir vorgeladen, zur Verantwortung gezogen, täglich herbeigerufen, teils um unsere Widersacher zu hören, teils um unsere Sache zu führen. Bald mußten wir zum Heiligen Vater, bald zum Kardinalprotektor, bald zu anderen Kardinälen, bald zu den Botschaftern der Fürsten uns begeben, bald bei diesem, bald bei jenen Rat, Hilfe, Beistand nachsuchen“ ¹⁸⁾. Allein Leo's X Politik bestand in kluger Vermittlung der Parteien, es solle einem jeden, soweit

¹⁵⁾ Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857ss 3, 657, 736; 4, 11s, 583, 612. J. Le Paise, Bibliotheca Praemonstratensis, Parisiis 1633, 706s.

¹⁶⁾ C. Margarini, Bullarium Casinense, Venetiis 1650 n. 64 p. 73.

¹⁷⁾ A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche, Archiv für katholisches Kirchenrecht 87, 1907, 619 f., 625.

¹⁸⁾ L. von Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg i. Br. 1885 ff. ¹³ 4, 1, 565.

es geschehen kann, seine Jurisdiktion erhalten bleiben („Dum intra“ vom 19. Dezember 1516 § 3) ¹⁹⁾. So blieb auch hier die Exemtion der Orden im wesentlichen bestehen.

Das Trienter Konzil hatte keinen Anlaß, gegen die Exemtion der männlichen Regularen einzuschreiten. In der 25. Sitzung am 3. und 4. Dezember 1563 über die Regularen und Klosterfrauen beschloß es in c. 9 nur, die unter den männlichen Ordensleuten stehenden Nonnen „sub eorum cura et custodia relinquuntur“ und die unmittelbar unter dem Hl. Stuhl stehenden sollten „non obstantibus quibuscumque“ von den Bischöfen als Delegaten des Hl. Stuhles geleitet werden.

Gefährliche Gegner der Exemtion der Ordensleute entstanden aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Staatsgewalt. Kaiser Joseph II faßte von Anfang seiner Regierung an die Beseitigung der Exemtion ins Auge. Er war von der Idee durchdrungen, die Römische Kurie habe die Ordensleute zur Verbreitung ihrer Macht, zur Vermehrung der Kurialtaxen, zur Befestigung der Anhänglichkeit der Exemten mit Abbruch und Herabsetzung der Bischöfe, nicht zuletzt zur Erschwerung des Vollzugs landesfürstlicher Gebote eingeführt.

Der Widerstand des Kardinal-Erzbischofs Christoph Anton Migazzi von Wien verzögerte aber die Durchführung seines Planes und veranlaßte den Kaiser zu einem ungewöhnlichen Schritt. Er ließ die Denkschrift seines Beraters bei den kirchlichen Reformangelegenheiten, des Hofrates Franz Joseph von Heinke, unter dem Namen des Verfassers veröffentlichen und die Broschüre durch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei den Länderstellen zusenden, damit diese über das wahre Wesen solcher päpstlichen Gunsterweise aufgeklärt, den Exemtionen, die nach Landesfürstlicher Verordnung den staatlichen Behörden vorzulegen waren, das königliche Plazet verweigern. Wie immer machte Joseph II kurzen Prozeß und erklärte am 11. September 1782 die Exemtionen der Klöster für aufgehoben mit der Begründung, daß sie in keiner anderen Absicht als unter der Bedingung, daß sie dem Weltpriesterstande aushelfen und zum geistlichen Beistand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen sollen, in die österreichischen Staaten jemals aufgenommen worden seien und endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischöfe in seiner Diözese zu leiten untergeben habe ²⁰⁾.

Diese Anschauungen steckten an, selbst kirchliche Kreise. In Koblenz kamen 1769 die Vertreter der drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln zusammen und beschlossen in Art, 23 f. 26: „Die Exemtionen von Klöstern und Privilegien der Ordensleute von der Amtsgewalt

¹⁹⁾ Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923ss., 1 n. 72 p. 126.

²⁰⁾ E. Winter, Der Josephinismus und seine Geschichte, Brünn, München, Wien 1943, 155. F. Maaß, Der Josephinismus, Wien, München, 1951 ff. 3, 75.

der Bischöfe hören auf“ und „die Ordnung des Gottesdienstes auch in Klöstern und an Wallfahrtsorten ist Sache der Bischöfe.“ „Ebenso haben sie kraft eigener Autorität das Aufsichtsrecht über Mönche und Klöster.“ Einige Zeit nachher auf dem sog. Emser Kongreß 1786 faßten die Gesandten der Kurfürsten-Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und des Fürsterzbischofs von Salzburg den Beschluß I c-e: „Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch kayserliche Freiheitsbriefe bestätigt und in dem Reiche allgemein anerkannt ist“. „Keinem Mönchsorden soll hierfür erlaubt sein, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschriften sich beizulegen.“ „Den Klostergeistlichen wird verboten oder Bescheide von ihren Generälen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Oberen, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich abgeschnitten werden, anzunehmen, den Generalversammlungen beizuwohnen oder einen Geldbeitrag unter was für einem Vorwand es immer sei, dafür abzuschicken“ ²¹⁾).

Zur Durchführung der kirchlichen Reformbestrebungen des Großherzogs Leopold's I von Toscana, des Bruders Kaisers Joseph' II und dessen Nachfolger, fand zu Pistoja 1786 unter dem Vorsitz des Bischofs Scipione de' Ricci eine Diözesansynode statt, die dem Bischof das Recht einräumte, alle Klöster zu visitieren und entsprechende Maßnahmen für das geistliche Leben zu treffen, Mönche aufzunehmen und zu entlassen, „accepto contubernalium consilio.“

Schließlich muß hier noch Napoleon erwähnt werden. Er hat am 15. Juli 1801 mit Pius VII ein Konkordat geschlossen, durch das die Lage der französischen Kirche nach den Stürmen der Revolution wieder einigermaßen normalisiert werden sollte. Aber während man in Rom sich aufrichtig bemühte, die Spuren der Zerstörung zu beseitigen, schmiedete man in Paris heimtückisch und einseitig neue Pläne für die eben aus dem Grabe erstandene Kirche, die sog. organischen Artikel, die der Kultminister Portalis am 30. März 1802 dem Kardinallegaten Giambattista Caprara vorlas und dann in den folgenden Tagen als gesetzlichen Anhang zum Konkordat durchsetzte. Unter diesen Artikeln war auch der, daß alle Exemtionen abgeschafft seien ²²⁾).

Der Hl. Stuhl mußte natürlich gegen diese falschen, das kirchliche Recht verletzenden Grundsätze Stellung nehmen und diese verurteilen. Gegen

²¹⁾ M. Höhler, Der Kurtrierischen Geistlichen Rates Heinrich Aloys Arnoldi' Tagebuch vom Emser Kongreß 1786, Mainz 1915, 33, 172 f.

²²⁾ J. Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, ² München 1933 ff., 1, 60 f. Dictionnaire de droit canonique, ed. R. Naz, Paris 1935ss. 1, 1070s.

die Synode von Pistoja tat dies Pius VI in der Konstitution „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 n. 84 und gegen die französischen organischen Artikel ging Pius VII im Konsistorium vom 24. Mai 1802 vor; außerdem legte dieser Papst durch seinen Legaten in einer Note vom 18. August 1803 Verwahrung ein, wenn auch ohne Erfolg²³⁾. Noch heute besteht in Frankreich ein Rest dieser Bestimmung, denn noch sind alle Nonnenklöster ganz unter der Jurisdiktion der Bischöfe, keines steht unmittelbar unter dem Ordensoberen, es sei denn kraft einer besonderen Delegation durch den Bischof.

Bei den Vorbereitungen zum ersten Vatikanischen Konzil kam naturgemäß auch die Exemptionsfrage zur Sprache. Pius IX hatte zur Regelung der Ordensfragen eine Kommission von mehreren Konsultoren eingesetzt. In dieser legte Consultor Marini am 17. Dezember 1868 ein Gutachten vor, in dem er den Nutzen und die Notwendigkeit der Exemption „ex instauratione et custodia regularis disciplinae, ex conservatione unitatis in congregationibus regularium, et ex bono quod summi pontifices existimarunt in ecclesiam Dei redundare, cum regulares omnes sibi immediate subiectos, et per totum orbem diffusos facilius, et expeditius adhibeant tam ad unam fidem propagandam, asserendam, et tuendam, quam ad mores reformandos, et ad alia ecclesiastica negotia pertractanda“, darlegte. Alle anwesenden Konsultoren waren für Beibehaltung der Exemption²⁴⁾. Es ist dies etwas auffallend, da sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrere klerikale Kongregationen gebildet hatten, die nicht exemt waren; diese genossen nur eine teilweise Exemption, nämlich eine solche hinsichtlich der Verfassung und Disziplin, also nach innen, während sie nach außen der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen waren. Deren Verhältnisse regelte dann Leo XIII „Conditae a Christo“ vom 8. Dezember 1900 § 2²⁵⁾.

An dieser doppelten Exemption — man kann von großer oder kleiner sprechen — hielt das neuere Ordensrecht fest, sowohl das lateinische (cc. 615ss), wie das orientalische (cc. 162s, 167), freilich mit kleinen Änderungen. Diese betreffen im lateinischen Recht die grundsätzliche Ausdehnung der großen Exemption auf alle männlichen Klöster mit feierlichen Gelübden²⁶⁾ und die Möglichkeit, daß auch Kongregationen mit einfachen Gelübden die große Exemption erwerben können; in praxi aber geschieht dies nur auf Antrag von Seiten des Verbandes. Im orientalischen Recht er-

²³⁾ CJC fontes 2 n. 475 p. 711. Schmidlin 61 f.

²⁴⁾ Mansi 49, 940 s.

²⁵⁾ CJC fontes 3, n. 644 p. 564.

²⁶⁾ Noch am 1. 12. 1905 erklärte die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute bezüglich des schon 1113 von dem Markgrafen Leopold von Österreich gegründeten Augustinerchorherrenstifts Klosterneuburg bei Wien „non satis constare de exemptione“ (ASS 39, 1906, 537ss), während sie am 18. 6. 1906 die Exemption des Augustinereremitenklosters Escorial anerkannte (ASS 40, 1907, 27ss).

freuen sich die „monasteria“ der Tradition entsprechend nicht der Exemption, es sei denn, daß sie ihnen ausdrücklich verliehen wurde, wie dies für die in Konföderation zusammengeschlossenen allgemein der Fall ist.

II. DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL

Grundsätzlich wird man sagen können und müssen, daß wenigstens die kleine Exemption für Verbände, die in mehreren Diözesen Niederlassungen haben, wesens- und naturnotwendig ist. Mit Recht schreibt Holzapfel: „Mit der zentralistischen Verfassung des (Franziskaner) Ordens, war notwendig die Exemption desselben von der bischöflichen Jurisdiktion verbunden in all den Fragen, welche die rechtlichen Beziehungen der Brüder untereinander betrafen“²⁷⁾. Es muß hier doch eine Autorität da sein, die über dem ganzen Verbandsverbande steht und unter den einzelnen Niederlassungen in den verschiedenen Diözesen ausgleicht. Dies kann nur ein unmittelbar unter dem Hl. Stuhl stehender Generaloberer sein. Etwas auffallend ist, daß keines der genannten älteren Exemptionsprivilegien die Stellungnahme des Bischofs erwähnt, der doch der leidende Teil dabei war; neuerdings kommt dessen Zustimmung dadurch zum Ausdruck, daß der Hl. Stuhl bei der Approbation eines Verbandes stets die Gutachten der beteiligten Ordinarien einzuholen pflegt. Noch während des zweiten Vatikanischen Konzils erklärte Papst Paul VI in einer am 23. Mai 1964 gehaltenen Ansprache an die Generaloberen verschiedener Ordensgenossenschaften, die sich aus Anlaß der Generalkapitel in Rom aufhielten, die Exemption widerspreche keineswegs der der Kirche von Gott gegebenen Verfassung, die Ordensinstitute dienen dem Wohle der ganzen Kirche und überdies stünden die Ordensleute, was das Apostolat anlangt unter den Bischöfen²⁸⁾.

Gehen wir nunmehr dazu über, die Grundsätze und Wünsche für das zweite Vatikanische Konzil nach der im Eingang erwähnten Abhandlung von Scheuermann darzulegen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

- 1) Die Exemption hat Sinn, Berechtigung und Grenze im inneren Klosterregiment, dessen Sicherung sie dient. Die Abhängigkeit der Ordensleute im Bereich der Apostolatswerke muß gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Codex Juris Canonici erweitert werden.
- 2) Alle Ordensleute des lateinischen Ritus, auch diejenigen eines exemten Verbandes, sind der Jurisdiktion des Ortsbischofs nach Norm des Rechts in all dem unterworfen, was sich auf den Gottesdienst, die Seelsorge und die in der Diözese auszubauenden apostolischen Werke bezieht, somit in

²⁷⁾ H. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br., 1909, 236.

²⁸⁾ AAS 56, 1964, 570s. W. Bertrams, Die Exemption der Ordensleute, Stimmen der Zeit 168, 1960/61, 348 ff. F. Wulf, Hierarchie und Orden, Diese Zeitschrift 5, 1964, 2 ff.

Predigt, Katechese und liturgischer Unterweisung, in Werken des Apostolats; notwendig ist einheitliches Vorgehen bei allem, was das gemeinsame Wohl der Diözese fordert, öffentlicher Gebrauch der Kommunikationsmittel, Erbauung der Gläubigen und klerikale Ehrbarkeit (Geistliche Gewandung, Teilnahme an Theatern und Vereinigungen). Unbeschadet sollen bleiben der einem Orden eigene Ritus sowie das Chorgebet und die sonstigen Ordensfunktionen.

3) Hinsichtlich des Einsatzes der Ordensleute in den verschiedenen apostolischen Werken ist zu unterscheiden:

a) Die Leitung der den Ordensverbänden eigenen apostolischen Werke hängt von den Ordensoberen ab, aber die vom Kirchenrecht bestimmte Unterordnung unter den Diözesanbischof bleibt bestehen. Der Bischof kann bei Klostergründungen auch ordenseigene Werke untersagen.

b) Bei den apostolischen Werken, die einem Verband durch den Bischof übergeben werden, werden die in diesen Werken tätigen Ordensleute auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung der Ordensoberen vom Oberhirten angewiesen.

c) Bei Übernahme von apostolischen Werken von einem anderen Rechtsträger ist zur Übernahme wie auch zum Abschluß eines etwaigen Vertrages die bischöfliche Genehmigung erforderlich.

4) Nach Beratung mit dem Ordensoberen kann der Bischof alle Bestimmungen treffen, welche Gottesdienst und Seelsorge in den Klöstern und Klosterkirchen mit der Aktivität der örtlichen Pfarrei abstimmen.

5) Die Aufhebung eines exemten Klosters setzt künftighin auch die Befragung des Bischofs voraus.

6) In Notfällen, d. h. bei Priestermangel und Seelsorgsnotwendigkeit kann der Bischof nicht nur Priester, sondern auch sonstige Ordensmitglieder, Männer und Frauen zur Hilfeleistung in der Diözese anhalten. Die Ordensoberen sollen sich hier den Bischöfen gegenüber bereitwillig zeigen.

7) Opfer und Vermächtnisse in einer Klosterpfarrkirche gelten bis zum Erweis des Gegenteils als für die Pfarrei gemacht. In allen Klosterkirchen sind die vom Bischof vorgeschriebenen Kollekten zu halten.

8) Bei allen, auch den exemten Kirchen und öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien hat der Bischof das Visitationsrecht in Hinsicht auf die Beachtung der allgemeinen und bischöflichen Vorschriften und den Gottesdienst (vgl. c. 1261 § 2).

9) Alle Ordensleute dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs keine Klage in streitigen Sachen beim weltlichen Gericht einreichen.

10) Kein Orden darf ohne Befragung des Bischofs Liegenschaften in der Diözese kaufen, veräußern oder Gebäulichkeiten errichten.

11) Die klösterlichen Hausordnungen und Frömmigkeitsübungen sollen mit den Apostolatsaufgaben auf die rechte Koordination der Apostolatsarbeiten, die von den Bischöfen und Ordensoberen in gleicher Weise gefördert werden sollen, abgestimmt werden.

12) Unter Wahrung des vom kirchlichen Recht genehmigten Mendikationsrechts wird den Ordensleuten vorgeschrieben, sich an die Vorschriften der nationalen Bischofskonferenz zu halten, welche hinsichtlich der Almosen oder Bettelbriefsammlungen ergehen.

Es soll hier nicht verschwiegen sein, daß von den vorgenannten Wünschen und Klagen auch der eine oder andere berechtigt ist, z. B., daß zur Übernahme von Apostolatswerken von einem anderen Rechtsträger auch die Genehmigung des Bischofs erforderlich ist, scheint uns ziemlich selbstverständlich zu sein. Ebenso setzt die Aufhebung eines Klosters die Befragung des Bischofs voraus; dieser Wunsch beruht eigentlich auf der allgemeinen, schon vom hl. Johannes Chrysostomus ausgesprochenen und in den Dekretalen Gregor's IX enthaltenen Rechtsregel „Omnis res per quascumque causas nascitur, per eadem dissolvitur“²⁹⁾.

Stellen wir nunmehr den bischöflichen Wünschen die approbierten Konzilstexte gegenüber:

1) Die dogmatische Konstitution Paul's VI über die Kirche „Lumen gentium“ vom 21. November 1964 n. 45 bestimmt: „Zur besseren Vorsorge gegenüber den Bedürfnissen der ganzen Herde des Herrn können alle Institute des Standes der Vollkommenheit und ihre einzelnen Mitglieder vom Papst auf Grund seines Primats über die ganze Kirche und im Hinblick auf das Gemeinwohl der Jurisdiktion der Ortsordinarien entzogen und ihm allein unterstellt werden. In ähnlicher Weise können sie den eigenen patriarchalen Autoritäten überlassen oder übergeben werden“³⁰⁾.

2) Die Konstitution Paul's VI „Sacrosanctum Concilium“ vom 4. Dezember 1963 n. 57 § 2,1^o bestimmt, daß der Bischof bei der eucharistischen Feier in Konzelebration auch deren „moderator“ ist. Daher müssen etwaige bischöfliche Verordnungen auch von den exemten Ordensleuten beachtet werden. Z. B. müssen in der Diözese Rottenburg wenigstens vier Priester unmittelbar am Altar stehen, die dann im Kanon einzeln die Gebete sprechen und beim Gebet *Supplices* mit gefalteten Händen zusammen mit dem *Celebrans principalis* den Altar küssen. Doch hat die Hl. Ritenkongregation in *causa Romana* am 21. Januar 1966 ad II einschränkend entschieden, daß es Sache der Ordensoberen sei, über die Opportunität der Konzelebration zu urteilen, die Erlaubnis zu derselben zu geben und über die Zahl der Konzelebranten zu befinden, Sache des Bischofs aber nur, die

²⁹⁾ C. 1, X, 5, 41.

³⁰⁾ AAS 57, 1965, 51.

Konzelebration in anderen Kirchen zu derselben Zeit wie in der bischöflichen Kathedrale zu verbieten, Mißbräuchen vorzubeugen, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Messen zugunsten der Gläubigen gelesen, daß die Vorschriften über den Ritus und die Disziplin hinsichtlich der Fürbittegebete eingehalten werden und ähnliche Dinge ³¹⁾).

3) Das Dekret Paul's VI „Christus Dominus, Filius Dei vivi“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche vom 28. Oktober 1965 n. 35 verordnet: „Die Exemtion, durch die der Papst oder eine andere kirchliche Obrigkeit die Ordensleute an sich zieht und von der Jurisdiktion der Bischöfe ausnimmt, betrifft vor allem die innere Ordnung der Verbände. Dadurch soll erreicht werden, daß in ihnen alles besser aufeinander abgestimmt und verbunden ist und so für das Wachstum und den Fortschritt im klösterlichen Lebenswandel gesorgt ist, ferner daß der Papst über sie zum Besten der gesamten Kirche verfügen kann, eine andere zuständige Obrigkeit jedoch zum Wohle der Kirchen des eigenen Jurisdiktionsbereiches.

Diese Exemtion schließt jedoch nicht aus, daß die Ordensleute in den einzelnen Diözesen der Jurisdiktion der Bischöfe nach Maßgabe des Rechts unterstehen, soweit die Verrichtung ihres Hirtendienstes und die geregelte Seelsorge dies verlangen.

Alle Ordensleute, die exemten und die nichtexemten, unterstehen der Gewalt der Ortsobherhirten in den Dingen, die den öffentlichen Vollzug des göttlichen Kultes betreffen, jedoch unter Wahrung der Verschiedenheit der Riten, ferner in Bezug auf die Seelsorge, die heilige Predigt für das Volk, die religiöse und sittliche Unterweisung der Gläubigen, besonders der Kinder, den katechetischen Unterricht und die liturgische Bildung sowie die Würde des Klerikerstandes und endlich die verschiedenen Werke, insoweit sie die Ausübung des Apostolats betreffen. Auch die katholischen Schulen und Ordensleute unterstehen den Ortsobherhirten in Bezug auf ihre allgemeine Ordnung und Aufsicht, wobei jedoch das Recht der Ordensleute hinsichtlich der Schulleitung erhalten bleibt. Die Ordensleute sind ebenfalls gehalten, alles zu beobachten, was die Bischofskonzilien oder -konferenzen rechtmäßig als für alle verbindlich anordnen“. Wenn es oben heißt „unter Wahrung der Verschiedenheit der Riten“, so ist hier nicht bloß die Verschiedenheit der östlichen und lateinischen Riten gemeint, sondern vielmehr das Eigengut der einzelnen Verbände. So hat die Hl. Ritenkongregation am 23. November 1965 eine Instruktion über die von den Ordensleuten beim Chorgebet zu verwendende Sprache

³¹⁾ AAS 56, 1964, 116. Ritus servandus in concelebratione missae et Ritus Communionis sub utraque specie ed. typica, Vatikan 1965 n. 3 p. 14. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 26, 1965, 549 f. Consilium ad exequendam Constitutionem de sacra Liturgia Notitiae 21—22, Citta del Vaticano 1966, 265s.

erlassen, in der sie unterscheidet zwischen klerikalen Verbänden mit Chorverpflichtung und solchen, die diese Pflicht nicht haben. Für jene schreibt sie die lateinische Sprache vor, diesen aber gestattet sie, jene Teile des Offiziums auch in der Landessprache zu beten, an denen die Laienprofessen teilnehmen.

Nach den im Motuproprio Paul VI. „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 enthaltenen Ausführungsbestimmungen zum Dekret „Christus Dominus“ sind alle Ordensleute den Bischöfen auch unterstellt:

a) beim öffentlichen Gebrauch aller Kommunikationsmittel nach der Norm von Abschnitt 20—21 des Dekrets „Inter mirifica“ über die sozialen Kommunikationsmittel vom 4. Dezember 1963;

b) bei der Teilnahme an öffentlichen Schauspielen;

c) bei der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in Gesellschaften oder Vereinigungen, vor denen der Bischof oder die Bischofskonferenz gewarnt hat;

d) beim Tragen des geistlichen Gewandes unter Wahrung der Vorschriften der cc. 596 und 136 und nach folgender Maßgabe: Der Bischof oder die Bischofskonferenz kann, um die Verwunderung der Gläubigen zu verhindern, verbieten, daß Welt- oder Ordensgeistliche, auch exemte, öffentlich Zivilkleidung tragen;

e) hinsichtlich der Sammlungen zugunsten der Ordensleute, unbeschadet jener für die Bettelorden;

f) bei eigenen Werken, die in Ordenshäusern ihren Sitz haben;

g) Gemeinschaften nicht ausschließlich kontemplativer Natur können im Falle dringender Seelsorgsbedürfnisse oder des Priestermangels vom Bischof mit Zustimmung des Ordensoberen zur Hilfeleistung herangezogen werden;

h) der Bischof kann auch in exemten Orden alle Kirchen und Oratorien, zu denen die Gläubigen regelmäßig Zutritt haben, im Hinblick auf die allgemeinen und besonderen bischöflichen Anordnungen für den Gottesdienst visitieren; etwaige Mißbräuche kann er auch nach vergeblicher Mahnung des Ordensoberen abstellen ³²⁾.

4) Beachtenswert ist ferner, daß nunmehr verschiedene der den Bischöfen im Motuproprio Paul's VI „Pastorale munus“ vom 30. November 1963 verliehenen Fakultäten und Privilegien (4-7, 10, 15-17, 32, 40) durch das Reskript Paul's VI „Cum admotae“ vom 4. November 1964 auch den Generaloberen der klerikalen Ordensverbände päpstlichen Rechts und den Abt-Präsides der monastischen Kongregationen (1-10) verliehen wurden. Dadurch sind die genannten Oberen mehrfach den Bischöfen gleichgestellt

³²⁾ AAS 57, 1965, 1010ss; 56, 1964, 152; Osservatore Romano vom 6. 8. 1966 p. 2.

und von diesen unabhängig. Hervorzuheben ist, daß diese Vollmachten auch den Generaloberen der nicht vollexemten Verbände zukommen. In der gleichen Richtung liegt die in der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 n. 79 den höheren Obern nicht exemter Priestergenosenschaften und von Priestergesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde erteilte Vollmacht, ihre Untergebenen in einzelnen Fällen und aus berechtigten Gründen von der Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise dispensieren oder eine Umwandlung vornehmen zu dürfen. Anders dagegen lautet das Motuproprio Paul's VI, „De muneribus episcoporum doctrina“ vom 18. Juni 1966, IX, 4, durch das die Bischöfe ausgedehnte Vollmachten erhielten, vom gemeinsamen Recht dispensieren zu können; diese erstrecken sich nur gegenüber den den Bischöfen unterworfenen Diözesanen, nicht aber auf die Mitglieder der exemten Priesterorden, es sei denn, daß diese nach den Normen des allgemeinen Rechts und dem Konzilsdekret Paul's VI „Christus Dominus“ vom 28. Oktober 1965 n. 33—35 Untergebene der Ortsordinarien sind, wobei die Ordensdisziplin immer in Kraft bleibt und unbeschadet der Rechte des zuständigen Obern. Die höheren Ordensobern sind also hier den Bischöfen nicht gleichgestellt, diesen aber auch nicht untergeordnet, es bleibt vielmehr die Befreiung von den übrigen allgemeinen Gesetzen, wenn es sich um Mitglieder eines exemten Priesterordens handelt, dem Hl. Stuhl vorbehalten³³⁾.

5) Schließlich darf hier auch noch das Motuproprio Paul's VI „Apostolica sollicitudo“ vom 15. September 1965 über die Errichtung der Bischofssynode in der ganzen Kirche erwähnt werden, nach dem an den allgemeinen Bischofssynoden 10 bzw. an den außerordentlichen 3 klerikale Ordensleute teilnehmen, die von der Römischen Union der Generaloberen gewählt sind (n. V, VI)³⁴⁾. Gewiß, es ist hier nicht ausdrücklich bestimmt, daß die gewählten Ordensleute einem exemten Verbandsangehörigen angehören müssen. Berücksichtigt man aber, daß die Bischofssynode das allgemeine Konzil vertritt, an dem wenigstens regelmäßig nur die Generaloberen der exemten Verbände teilnehmen (c. 223 § 1,4^o), so werden hier doch in erster Linie exemte Ordensleute in Frage kommen.

Vergleicht man nunmehr mit den eben genannten Verordnungen die Wünsche, wie sie zunächst ausgesprochen wurden, und die Bestimmungen des Codex Juris Canonici, so kommt man zum Ergebnis, daß die oben erwähnten Wünsche kaum berücksichtigt wurden, vielmehr im wesentlichen das bisherige Recht des c. 615 geblieben ist. Da dieser Kanon die Ordensleute mit feierlichen Gelübden den Bischöfen nur unterstellt „in casibus

³³⁾ AAS 56, 1964, 7ss. Commentarium pro Religiosis et Missionariis 44, 1965, 8ss. 27ss, 106ss. Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie. Trier 1965, 187 ff. AAS 58, 1966, 470.

³⁴⁾ AAS 57, 1965, 778.

a iure expressis“, so besteht die Präsumption immer für die Exemtion. Zu berücksichtigen ist noch, daß sich auch verschiedene Verbände mit einfachen Gelübden der Exemtion erfreuen, so die Lazaristen seit 1632, die Passionisten seit 1771, die Redemptoristen seit 1789; in unseren Tagen erhielt dieses Privileg die Gesellschaft vom Göttlichen Wort von Pius XII durch das Breve „Verbi Divini Societas“ vom 8. August 1943.

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir somit buchen, daß die Vorschrift des c. 615 des lateinischen Rechts „Regulares, novitiis non exclusis . . . cum eorum domibus et ecclesiis ab Ordinarii loci iurisdictione exempti sunt, praeterquam in casibus a iure expressis“ auch noch nach dem Vatikanischen Konzil gilt. So ziemlich denselben Standpunkt nimmt das ostkirchliche Ordensrecht in den cc. 162 ff. bezüglich der Orden und monastischen Konföderationen ein, aber es nimmt von dem Exemtionsprivileg die Einzelklöster und die klerikalischen Kongregationen aus, es sei denn, daß ihnen dieses Privileg speziell verliehen wurde. Die Oberen dieser Verbände können daher nach wie vor ihren Untergebenen die Beicht- und Predigtvollmacht für diese gewähren (cc. 875 § 1, 1338 § 1), vom Fastengebot und von den Gelübden dispensieren (cc. 1245 § 3, 1313, 2^o), Oratorien errichten, die Erlaubnis zum Zelebrieren außerhalb derselben geben und die Strafgewalt ausüben (cc. 1192, § 1, 882 § 4 2220 § 1) usw.

Die klerikalischen Kongregationen mit einfachen Gelübden erfreuen sich nicht der Exemtion in dem Umfang wie die eigentlichen Orden; aber bis zu einem gewissen Grade sind auch sie exempt. Der Bischof muß nämlich die vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen achten und darf sich nicht in die inneren Angelegenheiten und die Disziplin dieser Verbände, einschließlich der Vermögenssachen einmischen. Eine solche Exemtion ist für diese Verbände unbedingt notwendig, da sie überdiözesan sind (cc. 618 § 2 bzw. 167 §§ 1, 2), doch ist der Bischof berechtigt, wenn der Obere, vom Bischof ermahnt, in Kloster und Kirche Mißbräuche nicht abstellt, inzwischen Vorsorge zu treffen, wenn diese Mißbräuche ein schweres Ärgernis für die Gläubigen sind; er muß aber alsbald den Hl. Stuhl benachrichtigen. Bei den an sich exempten Verbänden darf der Bischof nicht interimistisch eingreifen, er muß vielmehr sofort den Hl. Stuhl in Kenntnis setzen (cc. 617 bzw. 166).

Nicht verschwiegen sei, daß die Ordensleute seit dem 13. Jahrhundert starke Privilegien bezüglich der Seelsorge besaßen. Martin IV gab in dem Breve „Ad fructus uberes“ vom 13. Dezember 1281 den Provinzialen der Franziskaner und Dominikaner die Vollmacht, im Verein mit ihren Definitoren die Priester der Provinz zu prüfen und ihnen „auctoritate Apostolica“ die Jurisdiktion zum Predigen und Beichtthören zu geben³⁵⁾. Bischöfe

³⁵⁾ Bullarii Franciscani Epitome, ed. C. Eubel, Ad Claras Aquas 1908, n. XLVIII p. 300.

und Pfarrer durften nach dem Wortlaut der Bulle den so bevollmächtigten Ordensleuten in der Ausübung ihres Amtes nicht hinderlich sein; doch sollte die Osterbeichte beim Pfarrer geschehen. Die Realisierung des Privilegs brachte heiße Kämpfe zwischen Welt- und Ordensklerus mit sich. Bonifatius VIII ging auf die Klagen der Bischöfe ein und verordnete in der Bulle „Super cathedram“ vom 18. Februar 1302 einige Milderungen zugunsten der Bischöfe, besonders schrieb er vor, daß die Ordensoberen die Beichtväter den Bischöfen präsentieren müssen, die sie dann bevollmächtigen sollten. Aber sein Nachfolger Benedikt XI, der den Mendikanten sehr zugetan war, stellte in der Bulle „Inter cunctas“ vom 17. Februar 1304 den Zustand Martin's IV wieder her, jedoch erneuerte Klemens V auf dem Konzil von Vienne 1311 die Verordnungen Bonifatius VIII. Diese blieben nunmehr mit kurzen Unterbrechungen über anderthalb Jahrhunderte die Richtschnur, nach der beide Teile handeln sollten und konnten, ohne ihren Interessen etwas zu vergeben. Diese Periode ist aber noch dadurch ausgezeichnet, daß diese Seelsorgsprivilegien durch die sog. Privilegienkommunikation auf fast alle Orden im rechtlichen Sinne ausgedehnt wurden ³⁶). Endgültig wurde der Streit aber erst durch das Konzil von Trient Sess. XXIII de Ref. c. 15 beigelegt, dem die Klausel beigefügt ist „privilegiis et consuetudine quacumque, etiam immemorabili, non obstantibus“; hier wurden die Pfarrechte genau umschrieben und den Bischöfen die uneingeschränkte Aufsicht über die Seelsorge in ihren Diözesen übertragen; nur mit bischöflicher Approbation konnten von da an die Ordensleute seelsorglich tätig werden; die Jurisdiktion jedoch war nach der *sententia communior et probabilior* eine päpstliche ³⁷).

Ganz mit Recht heißt es daher im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe n. 35: „Den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel sollen die Ordensleute immer ergebenen Gehorsam und Ehrfurcht erweisen. Zudem sind sie, so oft sie berechtigterweise zu Werken des Apostolats herangezogen werden, gehalten, ihre Aufgaben so zu erfüllen, daß sie den Bischöfen als Gehilfen beistehen und unterstehen“. Eben dieses Dekret erklärt auch n. 34, daß die Ordensgeistlichen zum priesterlichen Dienst geweiht werden, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind. Dies trifft natürlich im allgemeinen zu, erleidet aber doch auch eine Ausnahme. Für die Mönchsorden geschieht die Weihe nicht im Interesse der Seelsorge, sondern wie Klemens V auf dem Konzil von Vienne 1311 bestimmte „ad ampliationem cultus divini“ ³⁸). Damit wollen wir aber nicht sagen, daß die Glieder der monastischen Orden keine Seelsorge ausüben

³⁶) Hüfner, 463 ff., Holzapfel, 238 ff. P. Capobianco, *Privilegia et Facultates Ordinis Fratrum Minorum*, ²Nuceriae Sup. 1948, n. 102ss. p. 122ss.

³⁷) V. ab Appellern, *Compendium praelectionum iuris regularis R. P. Piatì Montani*, ²Parisis-Tornaci 1913 q. 611 p. 545.

³⁸) C. 2 § 2, Clem 3,10.

sollen. Der Verfasser hat ja selbst einen Artikel geschrieben mit dem Thema „Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert“, in dem er nachgewiesen hat, daß schon die ersten Mönche und Einsiedler wie auch die Benediktiner in reichem Maße seelsorglich wirkten ³⁹⁾).

Was den Einsatz der einzelnen Ordensleute in die Seelsorge anlangt, so wird weiterhin und uneingeschränkt gelten, was c. 608 § 1 bestimmt: „Curent Superiores ut religiosi subditi, a se designati, praesertim in dioecesi in qua degunt, cum a locorum Ordinariis vel parochis eorum ministerium requiritur ad consulendum populi necessitati, tum intra tum extra proprias ecclesias aut oratoria publica, illud, salva religiosa disciplina, libenter praestent“. Diese Vorschrift übernahm das 1952 erschienene ostkirchliche Ordensrecht in c. 154 § 1, das aber den genannten Kanon an zwei Stellen verbesserte, indem es nach „necessitati“ noch „vel utilitati“ einfügte und statt nur „salva religiosa disciplina“ den Wortlaut „salva monastica observantia et religiosa disciplina“ aufweist. Die Formulierungen der cc. 615 § 1, 608 § 1 bzw. der cc. 162s, 154 § 1, zeigen deutlich wie sorgfältig, umsichtig und gerecht die Bearbeiter dieser Gesetze ihres Amtes gewaltet haben. Der erste Vorschlag hat zunächst die Exemption zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch zu beschränken gesucht, allein weitere Überlegungen und Erwägungen haben den Kommissionsmitgliedern doch gezeigt, daß es nicht gut ist, so stark in das Gefüge der Ordensverfassungen einzugreifen. Wie das Vatikanum I ist auch das Vatikanum II trotz mancher Neuerungen in unserer Materie konservativ verfahren und hat nicht gewagt, die durch Jahrhunderte bewährte Ordnung zu ändern.

³⁹⁾ Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 65, 1953, 209—273.